

DEUTSCHER PÉTANQUE-VERBAND EV

(Stand 13.01.2013)



Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Schiedsrichter

Bezeichnungen in dieser Richtlinie erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

Auf der Grundlage der DPV-Schiedsrichterordnung vom 14.03.2009 und §§ 16 Abs. 2, 17 der DPV-Geschäftsordnung hat der DPV-Schiedsrichterausschuss nach Vorberatung mit den Schiedsrichterwarten / -obmännern der im DPV zusammen geschlossenen Landesverbände in Abstimmung mit dem DPV-Präsidium die nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Schiedsrichter beschlossen.

Vorwort

Einheitliche Ausbildungsgrundlage für Schiedsrichter ist nachstehender Organisationsaufbau: Landesverbände sind als Ausbildungsträger grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie die Vergabe von Schiedsrichterlizenzen. Die Aus- oder Weiterbildung kann auch in einem anderen Landesverband erfolgen, jedoch nur mit dessen Zustimmung.

Ausbildungsinhalte und Prüfungsaufgaben werden bundeseinheitlich vom DPV-Schiedsrichterausschuss vorgegeben.

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildung und Prüfung von Pétanque-Schiedsrichtern im Bereich des DPV zu vereinheitlichen, ist Ziel dieser Richtlinie.

§ 2 Anforderung an einen Schiedsrichter

Die Tätigkeit als Schiedsrichter erfordert Regelsicherheit, entschlossenes Handeln und Neutralität. Er muss ausreichende eigene Spielpraxis haben. Die Ausbildung darf nicht aus eigennützigen Motiven erfolgen.

§ 3 Ausbildung und Prüfung (Landesverbandsschiedsrichter)

Die Ausbildung zum Landesschiedsrichter wird in den Landesverbänden nach bundesweit einheitlichen Vorgaben des DPV-Schiedsrichterausschuss durchgeführt. Eine landesverbandsübergreifende Ausbildung ist zulässig, wenn der ausbildende Landesverband der Aufnahme eines Teilnehmers aus einem anderem Landesverband zustimmt. Die Lizenz wird immer von dem Landesverband ausgestellt, dem der Teilnehmer angehört.

1) Formale Voraussetzung:

Zur Ausbildung und Prüfung zugelassen wird nur, wer eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Landesverband besitzt.

2) Ausbilder:

Für die Ausbildung zuständig ist der jeweilige Landesverband und seine Beauftragten.

3) Mindestalter:

Das Mindestalter muss zum Zeitpunkt der Aushändigung des Schiedsrichterausweises erreicht sein; entscheidend ist der Geburtsjahrgang. Die Ausbildung darf nicht mehr als ein Jahr vor Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

4) Ausbildung:

Inhalte:

- a) Theoretische Regelunterweisung zur Regelsicherheit und –festigkeit
- b) Rolle und Funktion des Schiedsrichters; Auftreten des Schiedsrichters bei einer Veranstaltung
- c) Umgang mit den Messutensilien
- d) weitere Aufgaben des Schiedsrichters (Sportordnung, Dopingbekämpfung,...)
- f) Verhaltensstrategien in Konfliktsituationen
- g) Praktische Unterweisung auf dem Platz; die Form der praktischen Unterweisung unterliegt dem Ermessensspielraum des Ausbilders

5) schriftliche Prüfung:

Die Prüfungsaufgaben werden vom DPV-Schiedsrichterausschuss gestellt.

a) Theoretische Prüfung

bis zu 60 Aufgaben aus einem Aufgabenkatalog des DPV-Schiedsrichterausschuss, die mit mindestens 75% der insgesamt erreichbaren Wertungspunkte zutreffend zu lösen sind.

b) Praktische Prüfung anhand von Fallbeispielen aus der Praxis, die 100 % zutreffend werden müssen.

Die Auswertung erfolgt in Form von Erst- und Zweitkorrektur. Die Erstkorrektur erfolgt durch den LV-Schiedsrichterwart. Die Zweitkorrektur erfolgt durch den DPV-Schiedsrichterausschuss oder von ihm Beauftragte. Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt über den jeweiligen LV-Schiedsrichterwart / verantwortl. Lehrschiedsrichter.

6) Wiederholung bei nicht bestandener theoretischer oder praktischer Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung oder des nicht bestandenen Prüfungsteils ist nach einer angemessenen Wartezeit möglich. Die Wartezeit beträgt mindestens 6 Monate.

§ 4 DPV-Schiedsrichter

Der DPV oder die Schiedsrichterwarte /-obleute der Landesverbände unterbreiten dem DPV-Schiedsrichterausschuss Vorschläge, wer zur Ausbildung als DPV-Schiedsrichter heranzuziehen ist.

1) Voraussetzungen

DPV-Schiedsrichter kann werden, wer die formalen und persönlichen Voraussetzungen dafür besitzt.

a) formal:

- Vorschlag von DPV und/oder Landesverband an den DPV-Schiedsrichterausschuss;
- LV-Schiedsrichter-Lizenz;
- nachweislich mehrjährige Praxiserfahrung durch tatsächliche Einsätze (Vorlage des „Tätigkeitsnachweises“).

b) persönlich:

- „charakterl. Eignung“ (sicheres / bestimmtes Auftreten unter ständiger Wahrung der Neutralität eines Schiedsrichter);
- Mindestalter;
- Empfehlung des DPV-Schiedsrichterausschusses an DPV-Präsidium zur Ernennung als DPV-Schiedsrichteranwärter;
- nach Ernennung mind. 1 Jahr Anwärterzeit, die mit erfolgreich abgelegter Prüfung zum DPV-Schiedsrichter endet.

2) Ausbilder

Ausbilder für DPV-Schiedsrichter sind der DPV-Schiedsrichterausschuss und von ihm Beauftragte.

3) Mindestalter

Das Mindestalter für die Ernennung zum DPV-Schiedsrichter beträgt 25 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang.

4) Ausbildung

Der DPV-Schiedsrichteranwärter muss mindestens ein Jahr möglichst bei DPV-Wettbewerben aktiv tätig sein. Der DPV-Schiedsrichteranwärter wird bei seiner Tätigkeit vom DPV-Schiedsrichterausschuss oder bestellten Beobachtern begleitet und betreut.

5) Prüfung

a) schriftlich:

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form eines Katalogs des DPV-Schiedsrichterausschusses mit bis zu 30 Aufgaben, von denen mindestens 85% der erreichbaren Punkte erzielt werden müssen.

Praktische Prüfung erfolgt anhand von verschiedenen Aufgaben, die 100 % zutreffend zu lösen sind.

b) mündlich / beurteilendes Abschluss-Gespräch:

Der DPV-Schiedsrichteranwärter wird nach erfolgreichem Abschluss dem DPV-Präsidium zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter vorgeschlagen.

§ 5 Ausbilder / Lehrschiedsrichter

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung kann der DPV-Schiedsrichterausschuss auf Vorschlag von Landesverbänden und/oder des DPV geeignete Schiedsrichter mit der Lehr-/Ausbildungsbefugnis im Rahmen dieser Richtlinie ausstatten. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Die Befugnis der Landesverbände zur Ernennung von Ausbildungs-/ Lehrschiedsrichtern bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Weiterbildung

Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist Pflicht eines jeden Schiedsrichters.

DPV-Schiedsrichterausschuss wird – ggf. in Abstimmung mit den LV-Schiedsrichterwarten – Weiterbildungsmaßnahmen für DPV-Schiedsrichter (einschl. –anwärter) entwickeln, anbieten und ausschreiben. Für die DPV-Schiedsrichter erfolgt die Überwachung durch DPV-Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

Für Weiterbildung von LV-Schiedsrichter sind die jeweiligen Landesverbände zuständig; die Teilnahme von LV-Schiedsrichter an DPV-Weiterbildungen ist möglich, sofern noch Kapazitäten frei verfügbar sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie hat ab sofort Gültigkeit. Sie kann vom DPV-Schiedsrichterausschuss oder auf Antrag des DPV und / oder einer Mehrheit von Landesverbänden geändert werden. Die Änderung der Richtlinie ist nur durch den DPV-Schiedsrichterausschuss und in Abstimmung mit dem DPV-Präsidium zulässig.